

Auszug aus der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmelde-Ordnung)

vom 6. Januar 1938

1.

Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Wer sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2

1. Wer eine Wohnung besetzt, hat sich binnen einer Woche nach dem Besetzen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Auszug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Festsetzung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Über seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

2. Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3

1. Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

2. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

1. Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Einmündigen liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

2. Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen u. b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

3. Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5

1. Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldechein in drei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

2. Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörenden und mit ziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den familiensangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits- oder Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

3. Jede Person ist auf einem besonderen Meldechein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familienmitgliedern führen, auf dem Meldechein des Haushaltsvorstandes zu melden. Dadurch ist der selbständigen Meldepflicht der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

4. Verweigert Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldechein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

§ 6

1. Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldechein unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebescheinigung (§ 11 Abs. 1) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

2. Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügt Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das bei der Meldebehörde anzeigen.

§ 7

1. Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen, wobei sie sich des hierfür vorgezeichneten Vordrucks bedienen können. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

2. Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Auszugs des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldechein des Ausziehenden (§ 5) unterschreiben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldechein (§ 11 Abs. 2) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

§ 9

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10

1. Für die An- und Abmeldung sind die vom Reichsminister des Innern vorgeschriebenen Meldecheinvordrucke zu verwenden.

§ 11

1. Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Meldebescheinigung), falls der Meldepflichtige nicht ein drittes Exakt des Meldecheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

2. Bei Abmeldung hat der Meldepflichtige stets ein drittes Exakt des Meldecheins vorzulegen, das ihm nach Abstempelung zur Vorlage bei der Meldebehörde seines neuen Wohnortes zu überlassen ist.

§ 12

Wer in einer Gemeinde des Inlandes nach § 2 gemeldet ist und beschuldigt in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Wohnschatzgemeinde gemäß §§ 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

Sonderfälle der Meldepflicht

§ 15

1. Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbemäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsurlaubenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Berbergschlösser, Erholungsheime) sowie die Leiter von Gaststätten, Ertragsniederlassungen, Exerzitienhäusern und Dörfern von Keltengemeinschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vom Reichsminister des Innern für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldecheinvordruck bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sportheime, Wandertourne, Jugendheime und Jugendbergschlösser.

2. Für jede Person ist ein besonderer Meldechein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldechein zu melden, wobei die Angabe der Personalkarte der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

§ 17

1. Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldechein wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenau, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

2. Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grund des Schreibens entbunden sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter